# SATZUNG DES VEREINS „CSD FREISING E. V.“

## §1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein führt den Namen „CSD Freising e. V.“

(2) Der Verein „CSD Freising e. V.“ hat seinen Sitz in Freising und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 VEREINSZWECK

(1) Der Verein „CSD Freising e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO)

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Bildung, der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger und hilfesuchender Personen, insbesondere

a. in der Öffentlichkeit bestehende Vorurteile gegenüber lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans, intergeschlechtlichen und asexuellen Personen abzubauen und der Diskriminierung dieser Personengruppen entgegenzuwirken; für Toleranz und Offenheit gegenüber den unterschiedlichsten Lebensentwürfen zu werben;
b. der Stigmatisierung von Menschen mit HIV und AIDS entgegenzuwirken;
c. die Unterstützung von Opfern anti-homosexuell, -bisexuell, -trans und -intergeschlechtlich motivierter Straftaten.
d. Hilfe für Jugendliche, Erwachsene und Senioren,
e. der Erziehungshilfe u. a. für Eltern,
f. der öffentlichen Gesundheit,
g. sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans, intergeschlechtlichen und asexuellen, sowie allen queeren Menschen (LSBTIQ*).
h. der gesellschaftlichen und öffentlichen Akzeptanz gegenüber LSBTIQ* Menschen

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verfolgt bzw. verwirklicht durch die Ausrichtung öffentlicher Veranstaltungen zu den genannten Themen, die die bestehenden Probleme der allgemeinen Öffentlichkeit darstellen, Aufklärungsarbeit leisten und den genannten Personengruppen helfen, ihr Leben diskriminierungsfrei und in Würde zu leben. Dazu gehört insbesondere die Planung, Organisation und Durchführung von politischen Informationsveranstaltungen und Straßenfesten als sogenannte „Christopher Street Days“, die Förderung und Durchführung von Bildungsarbeit im Hinblick auf queerpolitischen Themen und, dass der Verein auch eine Anlaufstelle für alle LSBTIQ* Themen und Menschen sein soll. Die genannten

Veranstaltungen dürfen ausschließlich der Verwirklichung der ideelen Satzungszwecke und keinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dienen.

(4) Weiterer Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Punkte (2) und (3). Erreicht werden soll dies durch bürgerlichen, gesellschaftlichen und politischen Einsatz.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 AO). Er erreicht dies durch:

a. die Erhebung von Beiträgen
b. die Beschaffung von Mitteln und Spenden,
c. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art.

(6) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

(9) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen jeglicher Herkunft und Religionen und allen Geschlechtern, gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(10) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsprinzip im Sinne der §§21, 22 BGB gerichtet.

## §3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.

a. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
b. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

## §4 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich, digital oder in Textform beantragt werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift mindestens eines Erziehungsberechtigten bzw. der gesetzlichen Vertretung. Die „Jugendmitgliedschaft" ist davon ausgenommen [§ 7 (2)].

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, den Antragstellenden Ablehnungsgründe mitzuteilen.

## §5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(2) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen entsenden ein vertretungsberechtigtes Mitglied.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungs- und satzungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## §6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Streichung der Mitgliedschaft oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zulässig und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dessen Verhalten in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, dem Satzungszweck oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit oder auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist der betroffenen Person durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Hat ein Mitglied Zahlungsschwierigkeiten, so kann der Vorstand auf Antrag des Mitglieds den Beitrag stunden oder erlassen.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## §7 MITGLIEDSBEITRÄGE

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Jugendliche unter 18 Jahren können beitragsfrei Mitglied werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(3) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, etc. ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(4) Alle Beiträge dienen ausschließlich zur Förderung der Belange des Vereins gemäß des § 2 dieser Satzung.

(5) Freiwilligen höheren Beiträgen ist nach oben keine Grenze gesetzt. Mit freiwilligen höheren Beitragszahlungen entstehen dem jeweiligen Mitglied jedoch keine besonderen oder zusätzlichen Rechte.

(6) Der Beitrag wird fällig zum Zeitpunkt der Aufnahme des Mitglieds in den Verein und sodann zum Jahresbeginn für das kommende Jahr.

(7) Für minderjährige Vereinsmitglieder, Schüler:innen, Studierende und Auszubildende sowie für weitere in der Beitragsordnung ausgewiesene Gruppen werden verringerte Vereinsbeiträge erhoben.

## §8 ORGANE DES VEREINS

(1) Organe des Vereins sind

a. die Mitgliederversammlung (§ 9) als höchstes Organ
b. der Vorstand (§ 11)

## §9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. den Vorstand zu wählen
b. die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
c. die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen
d. die Entlastung des Vorstands - über die Satzung, Änderungen der
e. Satzung und über die Auflösung des Vereins zu bestimmen
f. die Kassenprüfer:innen (Revisor:innen) zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Die Ladung zur jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail oder per Post.

(5) Alle Mitglieder sind antragsberechtigt.

a. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 48 Stunden vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
b. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte sind den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen bzw. auszulegen
c. Später gestellte Anträge – auch während der Mitgliederversammlung – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es die Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder verlangt (Dringlichkeitsanträge).

(6) Die Vorsitzenden oder eine:r der Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung auch eine besondere Versammlungsleitung bestimmen.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von allen Mitgliedern angefordert oder eingesehen werden. Ein Versand erfolgt per E-Mail oder per Post.

## §10 STIMMRECHT UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung ist, sofern ordnungsgemäß einberufen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

(3) Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. In der Regel erfolgt sie per Akklamation. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Fünftel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5) Die Wahl der in §11 definierten Vorstandsposten erfolgt grundsätzlich in schriftlicher und geheimer Form. Näheres regelt die Wahlordnung.

(6) Die Revisoren:innen werden per Akklamation gewählt.

(7) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## §11 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus

a. zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, von denen mindestens eine Person eine FLINTA-Person sein muss. Die Mitgliederversammlung kann, wenn nur ein:e Kandidat:in für das Amt des:der Vorsitzenden zur Verfügung steht, auf Antrag und mit Mehrheitsbeschluss vor Beginn der Vorstandswahlen für die aktuellen Vorstandswahlen beschließen, dass für diese Wahlperiode nur ein:e Vorsitzende:r gewählt wird.
b. dem:der Kassierer:in
c. dem:der Schriftführer:in

d. weiteren Beisitzer:innen (die Anzahl ist durch die Mitgliederversammlung durch Beschuss festzulegen)

(2) Die Quotierung des gesamten Vorstands muss gewährleistet sein. Mindestens die Hälfte der durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder sind „FLINTA“ (Female – Lesbian - Inter* - Nonbinary – Trans* - Agender/Asexuality) Personen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann, wenn nicht ausreichend FLINTA-Kandidierende zur Verfügung stehen, auf Antrag und Mehrheitsbeschluss vor Beginn der Vorstandswahlen für die aktuellen Vorstandswahlen die strikte FLINTA-Quotierung aufheben.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden

(5) Jede:r der beiden Vorsitzenden vertritt auch einzeln.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins. Zu Vorstandsmitgliedern gemäß § 26 BGB können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gewählt werden. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(7) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(8) Der Vorstandschaft obliegt neben der Vertretung des Vereins auch die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(9) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(10) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß § 11 Satz (3) vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt, ein verbleibendes Vorstandsmitglied mit der Aufgabe kommissarisch zu betrauen. Eine Nachwahl ist anzustreben, aber nicht zwingend erforderlich. Die Entscheidung trifft das Vorstandsgremium durch Mehrheitsbeschluss.

(11) Hat der Vorstand in der laufenden Wahlperiode keinen Vorstand gemäß § 11, Satz (3), so hat eine Neuwahl innerhalb von 3 Monaten stattzufinden. Des Weiteren gilt § 29 BGB – Notbestellung durch das Amtsgericht.

(12) Rechtsgeschäfte, welche die beiden Vorsitzenden als Außenvertretungsberechtigte durchführen wollen, bedürfen grundsätzlich eines Vorstandsbeschlusses. Ausgenommen hiervon sind Kaufverträge über Sachen bis zu einem Kaufpreis von 500,00 Euro. Nur die beiden Vorsitzenden dürfen generell Rechtsgeschäfte durchführen.

(13) Vorstandssitzungen können von mindestens einer oder einem Vorsitzenden oder von der Hälfte aller Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(14) Vorstandssitzungen sind spätestens eine Woche vor Stattfinden per E-Mail oder per Post einzuberufen.

(15) Die Tagesordnung wird von den Vorsitzenden erarbeitet. Es müssen alle Anträge von Vorstandsmitgliedern berücksichtigt werden, welche bis einen Tag vor Stattfinden der Vorstandssitzung bei diesen eingegangen sind.

## §12 KASSENPRÜFER:INNEN

(1) In der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer:innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

(2) Die Kassenprüfer:innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen. Dabei haben sie insbesondere die satzungsgemäße und korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.

(3) Die Kassenprüfer:innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## §13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufen worden ist. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung), fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an folgende gemeinnützige Vereinigung bzw. juristische Person des öffentlichen Rechts „LSVD+ Verband queer Vielfalt, Landesverband Bayern e. V.“ die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

(4) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

## §14 INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 16.06.2026 von der Gründungsversammlung des Vereins „CSD Freising e. V.“ beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## §15 SALVATORISCHE KLAUSEL

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der satzungsgemäßen Zielsetzung am nächsten kommen bzw. die die Mitgliederversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Die Gründungsmitglieder

